

Allgemeine Einkaufsbedingungen Safran Vectronix AG

1 Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

1 durch die von Safran Vectronix AG (nachstehend «Vectronix») durch

Offerte Anfragen und/oder Bestellungen beim Lieferanten ausgelöst bzw. abgeschlossenen Geschäfte über die Lieferung eines Produktes und/oder Erbringung einer Dienstleistung (nachstehend «Vertragsprodukt») gelten die nachstehenden Einkaufsbedingungen («AEB»). Es sei denn, Vectronix habe entgegenstehenden oder ergänzenden Bedingungen des Lieferanten explizit schriftlich zugestimmt, sind deren Geltung Vectronix gegenüber ausgeschlossen, auch wenn Vectronix ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen hat.

2 Bestellungen

2.1 Es gelten nur Bestellungen, die von der Einkaufsabteilung von

Vectronix auf einem SAP-Bestellformular erteilt werden. Vectronix

lehnt jede Verantwortung ab, sollte der Lieferant ohne das erwähnte SAP-Bestellformular Lieferungen ausführen.

2.2 Die Bestellungen, die vom Lieferanten nicht innerhalb von 3 (drei) Arbeitstagen schriftlich abgelehnt werden, gelten als akzeptiert. Eine inhaltlich von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot, das von Vectronix angenommen oder abgelehnt werden kann. In keinem Fall gilt das Schweigen von Vectronix als Annahme einer inhaltlich abweichenden Auftragsbestätigung.

3 Lieferbedingungen

3.1 Die Vertragsprodukte sind DAP Vectronix, Heerbrugg (INCOTERMS 2020) zu liefern. Die Vertragsprodukte sind sach- und umweltgerecht zu verpacken.

3.2 Die in der Bestellung aufgeführten Liefertermine sind fix und verbindlich.

3.3 Vectronix ist berechtigt, Bestellmengen und/oder Liefertermine bis spätestens 3 (drei) Wochen vor dem ursprünglichen Liefertermin zu ändern.

4 Lieferverzug

4.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Vectronix bei sich abzeichnenden Lieferverzögerungen unverzüglich zu informieren.

4.2 Falschliefungen, Teillieferungen oder fehlerhafte Lieferungen gelten als Lieferverzug.

4.3 Dauert der Verzug länger als 14 (vierzehn) Arbeitstage, hat Vectronix das Recht, ohne weitere Mahnung mit schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten und sofortiger Wirkung entschädigungslos vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

4.4 Wird der Bestell-/Lieferumfang und/oder die dazugehörigen Dokumente nicht rechtzeitig und vereinbarungsgemäss geliefert, so schuldet der Lieferant Vectronix unter Vorbehalt weiterer Ansprüche infolge Verzugs einen pauschalisierten Schadenersatz in Höhe von einem Prozent (1 %) des gesamten Bestell-/Vertragswertes pro Tag Lieferverzug bis zu einem Maximalbetrag von 15 % des Bestell-/Vertragswertes. Vectronix ist berechtigt, den fälligen pauschalisierten Schadenersatz direkt vom Bestell-/Vertragspreis in Abzug zu bringen. Zudem kann Vectronix gegenüber dem Lieferanten Schadenersatz geltend machen, unter anderem für Verzugsentschädigungszahlungen an Vectronix Kunden, Kosten für Ersatzbeschaffungen und entgangenen Gewinn.

5 Keine Wareneingangsprüfung, Sichtprüfung

5.1 Der Lieferant akzeptiert, dass Vectronix bei Erhalt der Vertragsprodukte keine Eingangskontrolle, sondern lediglich eine Sichtprüfung auf Identität und Quantität sowie auf sichtbare Transportschäden durchführt. Vectronix meldet mögliche Mängel dem Lieferanten, der unverzüglich den vertragskonformen Zustand wiederherstellen muss.

5.2 Vectronix hat das Recht, Lieferungen – oder Teile davon insbesondere bei Vorliegen folgender Mängeln zu verweigern:

5.2.1 Nicht konforme Lieferungen;

5.2.2 Transportschäden;

5.2.3 Mangelhafte oder fehlende Lieferdokumente (z. B. Lieferscheine, Prüfprotokolle, Messprotokolle, COC's usw.);

5.2.4 Teillieferungen, Früh- und Spätlieferungen, Mehrlieferungen, Falschliefungen.

5.3 Sämtliche im Zusammenhang mit der Rückweisung entstehenden Kosten und Risiken sind vom Lieferanten zu tragen.

6 Folgen bei Nicht-Konformität

Im Fall von Nicht-Konformität gemäss Klausel 5.2.1 dieser AEB kann Vectronix Untersuchungen selber oder durch Dritte vornehmen, um die Ursachen zu ermitteln, und anschliessend Korrektur- und Vorbeugemassnahmen sowie einen neuen Zeitplan festzulegen. Alle durch die Nicht-Konformität entstandenen Kosten sind vom Lieferanten zu tragen. Vectronix hat überdies das Recht, Schadensersatz geltend zu machen.

7 Preise, Zahlungsbedingungen

7.1 Der Lieferant erklärt sich bereit, auf Verlangen die vereinbarten Preise gemäss dem tagesaktuellen Devisenkurs der Eidgenössischen Steuerverwaltung auch in CHF, Euro oder US\$ zu stellen.

7.2 Preisänderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Vectronix.

7.3 Das Zahlungsziel ist 60 (sechzig) Tage nach Empfang des vertragskonformen Vertragsproduktes, der entsprechenden Rechnung sowie aller dazugehöriger Dokumente, netto ohne Abzug auf ein vom Lieferanten zu bezeichnendes Bankkonto.

8 Technische Dokumentation, Änderungswesen

Der Lieferant muss die unter [Safran Vectronix AG \(safran-group.com\)](http://safran-group.com) abrufbaren und/oder der Bestellung beigefügten Allgemeine Technische Lieferanforderungen («ATA»), die mit der Bestellung mitgelieferte technische Dokumentation, samt technischen Spezifikationen, Funktionszeichnungen und dergleichen einhalten.

9 Vorrichtungen, Arbeitshilfsmittel, Werkzeuge

9.1 Vorrichtungen, Arbeitshilfsmittel, Werkzeuge und dergleichen («Werkzeuge»), welche speziell zur Produktion der Vertragsprodukte hergestellt werden, gehen mit deren vollständigen Bezahlung ohne Weiteres in das Eigentum der Vectronix über. Die Werkzeuge sind mit «Eigentum Vectronix» zu kennzeichnen.

9.2 Vectronix kann die kostenlose und unverzügliche Herausgabe dieser Werkzeuge jederzeit und ohne Angabe von Gründen verlangen.

9.3 Der Lieferant garantiert eine minimale Produktionsmenge der Werkzeuge. Wird die minimale Produktionsmenge wegen Beschädigung eines Werkzeuges nicht eingehalten, hat der Lieferant kostenlosen Ersatz oder Reparatur zu leisten. Der Lieferant ist für eine ordnungsgemässe und sorgfältige Pflege, Aufbewahrung, Wartung und Instandhaltung der Werkzeuge verantwortlich

Vectronix hat das Recht, Nachweise, dass Werkzeuge korrekt gekennzeichnet wurden, zu verlangen.

9.4 Der Lieferant hat die Werkzeuge auf eigene Kosten gegen Feuer, Diebstahl, Elementarschäden, Verlust oder sonstigen Untergang zu versichern.

10 Beistellmaterial durch Vectronix

Durch Vectronix beigestelltes Material (Hardware sowie Software, nachstehend «Beistellmaterial») wird vom Lieferanten nach Erhalt einer Wareneingangsprüfung unterzogen. Das durch den Lieferanten nicht innert maximal 5 (fünf) Kalendertagen beanstandete Beistellmaterial gilt als akzeptiert und kann gegenüber Vectronix nicht mehr beanstandet werden. Beistellmaterial von Vectronix bleibt deren Eigentum, muss durch den Lieferanten gesondert gelagert werden, ist mit «Eigentum Vectronix» zu kennzeichnen, sorgfältig zu behandeln und gegen alle Verlust- und Beschädigungsrisiken zu versichern.

11 Eigentumsübertragung

Das Eigentum am Liefergegenstand geht bei der Lieferung gemäss DAP INCOTERMS 2020 an Vectronix über.

12 Letzter Aufruf zur Bestellung

Der Lieferant informiert Vectronix schriftlich mindestens 6 (sechs) Monate im Voraus, wenn die Herstellung oder Erbringung von regelmässig bestellten Vertragsprodukten eingestellt werden soll. «Regelmässig» bedeutet in diesem Zusammenhang die Aufgabe mindestens einer Bestellung pro Kalenderjahr. Vectronix ist in einem solchen Fall berechtigt, eine letzte Bestellung zu den bisherigen Preisen aufzugeben.

13 Gewährleistung und Garantie, Garantiefrist

13.1 Der Lieferant gewährleistet und garantiert, dass die Vertragsprodukte der technischen Dokumentation und allen vertraglichen Vorgaben entsprechen und dass diese vollständig, funktionstauglich und frei von Mängeln sind. Soweit der Lieferant in Bezug auf die Materialwahl als auch die Konstruktions- und Produktionslösungen Vectronix beraten hat, hat er für die Beratung der Vectronix Gewähr zu leisten.

13.2 Der Lieferant verpflichtet sich, jeden Mangel an den Vertragsprodukten, den er zu vertreten hat und der auf ungeeignete Materialwahl, fehlerhafte Konstruktions- und Produktionslösungen, mangelhafte Ausführung und/oder fehlende Eignung zum vorausgesetzten Gebrauch zurückzuführen ist, durch umgehende Mangelbeseitigung oder Ersatz des Vertragsprodukts zu beheben.

14 Versicherungsdeckung für Betriebs- und Produkthaftung

Der Lieferant verpflichtet sich, für Betriebs- und Produkthaftungsfälle eine angemessene Versicherungsdeckung sicherzustellen und aufrecht zu erhalten. Vectronix ist jederzeit berechtigt, die entsprechenden Versicherungspolizen einzusehen.

15 Geistiges Eigentum

Wird das Vertragsprodukt vom Lieferanten im Auftrag und auf Kosten von Vectronix exklusiv entwickelt, geht die Entwicklung, einschliesslich aller Prozesse und Unterlagen, bei Bezahlung durch Vectronix in ihr alleiniges Eigentum über. Die exklusiven Entwicklungen dürfen nur für Vertragsprodukte unter Ausschluss von Produkten an Dritte verwendet werden.

16 Software

16.1 Wird die Software vom Lieferanten im Auftrag und auf Kosten von Vectronix entwickelt, beinhaltet die Lieferung auch den Quellcode der Software sowie alle sonstigen Codes und Unterlagen. Die Software geht bei Bezahlung durch Vectronix in ihr alleiniges Eigentum über und darf ausschliesslich für Lieferungen an Vectronix verwendet werden.

Die Klausel 9.2 dieser AEB ist analog auf die Software anwendbar.

16.2 Für Software, welche bei Bezahlung vereinbarungsgemäss nicht in das Eigentum von Vectronix übergeht, räumt der Lieferant Vectronix sowie ihren Endkunden ein weltweites, unwiderrufliches, nicht-exklusives und kostenloses Nutzungsrecht ein.

17 Schutzrechte Dritter

17.1 Der Lieferant haftet in Bezug auf die Vertragsprodukte für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten und/oder Schutzrechtsanmeldungen Dritter (nachstehend «Schutzrechte») ergeben. Der Lieferant stellt Vectronix und deren Kunden von allen Ansprüchen aus Verletzung solcher Schutzrechte frei.

17.2 Wird Vectronix wegen einer Schutzrechtsverletzung des Liefergegenstandes von Dritten in Anspruch genommen, wird er den Lieferanten unverzüglich schriftlich informieren.

17.3 Die Rechts- und sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Verletzung von Schutzrechten trägt der Lieferant.

18 Exportbestimmungen

Der Lieferant und Vectronix vereinbaren, alle geltenden Exportkontrollgesetze und -beschränkungen einzuhalten,

welche für die Dienstleistungen und Lieferungen der Vertragsprodukte (einschliesslich der Komponenten darin) anwendbar sind, ebenso bezüglich Technologie, Software, Informationen und Produkte, welche der Lieferant und Vectronix im Rahmen der Durchführung des Auftrages austauschen.

Der Lieferant ist verpflichtet, Vectronix über die Exportkontroll-Klassifizierung der oben genannten Produkte zu informieren und dieser umgehend alle (geplanten) Änderungen mitzuteilen. Für den Fall, dass die Ausfuhr oder Wiederausfuhr aller oder eines Teiles der Lieferung eine oder mehrere Ausfuhrgenehmigungen benötigt, verpflichtet sich der Lieferant, dies bei der zuständigen Behörde zu beantragen, ohne Kosten für Vectronix, für jede Ausfuhr- oder behördliche Genehmigung die erforderlich ist, die es Vectronix ermöglicht, die Produkte zu benutzen und an Kunden oder andere von Vectronix definierten Endverwender zu liefern. Der Lieferant verpflichtet sich, Vectronix bei Erteilung oder Ablehnung einer Ausfuhrgenehmigung durch die zuständigen Behörden unverzüglich zu benachrichtigen, und ihr eine Kopie der Ausfuhrgenehmigung oder eine Bescheinigung dafür zur Verfügung zu stellen, und insbesondere die Einschränkungen bezüglich Re-Export oder Transfer mitzuteilen.

Die Mitteilung vom Lieferanten an Vectronix bezüglich Klassifizierung aller oder eines Teils der Lieferung sowie die Erteilung der oben genannten Ausfuhrgenehmigung bildet eine aufschiebende Bedingung für das Inkrafttreten des Vertrages.

Sollte er seine Exportkontrollverpflichtungen nicht erfüllen, wird der Lieferant verpflichtet, für jeden in der Bestellung definierten Umfang von Vectronix erlittenen Schaden zu haften oder die Lieferung oder einen Teil davon zu kompensieren. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, im Falle einer Klage oder Rechtsanspruchs durch die zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Exportkontrolle die Kosten für die Verteidigung Vectronix und / oder ihrer Kunden zu übernehmen, inklusiver aller Konsequenzen, einschliesslich Gebühren, Kosten und Schäden, die daraus entstehen können.

19 Antikorruption

Der Lieferant und Vectronix halten sich an die gesetzlichen Bestimmungen gegen Korruption im Einklang mit den geltenden Antikorruptionsgesetzen oder -Vorschriften, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf den U.S. Foreign Corrupt Practices Act von 1977, den UK Bribery Act 2010, das OECD-Übereinkommen von 1997, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption von 2003 (UNCAC) und das Gesetz Sapin II in Frankreich. Der Lieferant und Vectronix verpflichten sich, im Einklang mit den vorgenannten Vorschriften weder direkt noch indirekt verbotene und unzulässige Geschenke, Zahlungen, Vergütungen oder Vorteile zu gewähren.

20 Verantwortungsbewusster Einkauf

Der Lieferant verpflichtet sich, die auf [Safran Vectronix AG \(safran-group.com\)](https://www.safran-vectronix.com) abrufbaren «Responsible Purchasing Guidelines» / «Richtlinien für verantwortungsbewussten Einkauf» genau durchzulesen und einzuhalten.

21 Vertraulichkeit

Alle dem Lieferanten zur Ausführung der Bestellung überlassenen Daten, einschliesslich aber nicht beschränkt auf mündliche und schriftliche Informationen, Unterlagen, insbesondere Berechnungen, Spezifikationen, Zeichnungen, Pläne, Modelle und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum von Vectronix. Sie dürfen lediglich für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Sie sind als Betriebsgeheimnis besonders zu schützen und dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von Vectronix zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind auf erstes Verlangen an Vectronix zurückzugeben und alle Kopien davon und Notizen dazu sind zu vernichten. Davon ausgenommen sind alle Dokumente, die für die Materialbeschaffung durch den Lieferanten seinen Zulieferanten zugestellt werden müssen. Sind die Parteien eine Vertraulichkeitserklärung eingegangen, gelten jene Bestimmungen und gehen diesen vor.

22 Datenschutz und Künstliche Intelligenz («KI»)

Der Lieferant und Vectronix tauschen als nicht gemeinsam für die Datenbearbeitung Verantwortliche die Kontaktdaten der Personen aus, die für die Durchführung der Dienstleistungen und/oder Lieferungen der Vertragsprodukte zuständig sind. Sowohl der Lieferant als auch Vectronix verpflichten sich, die geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere die europäische Datenschutz-Grundverordnung («DSGVO») und das Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz («Datenschutzgesetz», «DSG»), einzuhalten und unter anderem Personendaten nur für die Zwecke der Dienstleistungs- und/oder Lieferungsdurchführung zu verwenden, alle erforderlichen Sicherheits- und Vertraulichkeitsmassnahmen zu ergreifen, um diese Art von Daten zu schützen, die Konformität einer möglichen Übermittlung ausserhalb der Europäischen Union und der Schweiz zu gewährleisten, die genannten Daten nach Ablauf der zwischen dem Lieferanten und Vectronix vereinbarten Aufbewahrungsfrist oder einer gesetzlich vorgesehenen Frist zu löschen und alle Anfragen der betroffenen Personen zu beantworten.

Darüber hinaus verpflichten sich der Lieferant und Vectronix, einander jegliche Sicherheitsverletzung zu melden, die Auswirkungen auf die Datenbearbeitung haben könnte. Sollte eine erweiterte Bearbeitung von Personendaten vorgesehen sein, müssen der Lieferant und Vectronix eine entsprechende Vereinbarung aushandeln und unterzeichnen. Der Lieferant und Vectronix informieren ihre von einer jeweiligen Datenbearbeitung betroffenen Mitarbeitenden und sonstigen Personen über diese Datenbearbeitung.

Lieferanten dürfen generative KI nur mit der vorherigen Zustimmung von Vectronix und unter Einhaltung sowohl der Klauseln 21 und 22 dieser AEB als auch der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen benutzen.

23 Kündigung

23.1 Vectronix hat das Recht, in folgenden Fällen die durch den Lieferanten schriftlich bestätigten Bestellungen, ohne Kostenfolge, mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu kündigen:

23.1.1 Im Fall von Eröffnung eines gerichtlichen Vergleichs- oder Konkursverfahrens, Geschäftsaufgabe, Geschäftsübergabe, insbesondere an Wettbewerber von Vectronix, oder sonstigen materiellen Veränderungen seitens des Lieferanten, welche Vectronix zur begründeten Befürchtung eines Vermögensschadens veranlassen, sofern keine entsprechenden Sicherheiten vom Lieferantengestellt werden.

23.1.2 Im Fall von Nichteinhaltung der vertraglichen Bestimmungen, vorausgesetzt, Vectronix hat dem Lieferanten eine 30-tägige Frist zur Wiederherstellung des vertraglichen Zustands gesetzt und dieser hat innerhalb der gesetzten Frist den vertraglichen Zustand nicht wiederherstellen können. Die Festsetzung der vorgenannten Wiederherstellungsfrist durch Vectronix hindert diese nicht daran, gegenüber dem Lieferanten Ersatz für jeden nachgewiesenen Schaden geltend zu machen, der während der Wiederherstellungsfrist entstanden ist. Sollte die Kündigung nach erfolglosem Ablauf der Wiederherstellungsfrist von 30 (dreissig) Tagen rechtswirksam werden, kann Vectronix für jeden Schaden Ersatz geltend machen.

23.1.3 In den folgenden Fällen behält sich Vectronix das Recht vor, Aufträge/Bestellungen automatisch und fristlos zu beenden, ohne auf das Recht auf Schadenersatz zu verzichten: sollte eine Ausfuhr- oder sonstige behördliche Genehmigung im Sinne von Klausel 18 dieser AEB nicht erteilt oder für ungültig erklärt werden oder sollte der Lieferant Vectronix «*Responsible Purchasing Guidelines*» / «*Richtlinien für verantwortungsbewussten Einkauf*» gemäss Klausel 20 oder die Antikorruptions-, Vertraulichkeits-, Datenschutz- oder KI-Bestimmungen gemäss Klauseln 19, 21 und 22 dieser AEB nicht einhalten.

23.2 Im Kündigungsfall hat Vectronix sofortigen Anspruch auf:

23.2.1 Herausgabe aller Dokumente;

23.2.2 Herausgabe aller teilgefertigten Vertragsprodukte gegen angemessene Bezahlung;

23.2.3 Herausgabe des Source Codes und sonstigen Codes bei Software gegen angemessene Bezahlung, falls diese nicht schon Eigentum von Vectronix sind;

23.2.4 Herausgabe von Konstruktionszeichnungen und Teilentwicklungsergebnissen gegen angemessene Bezahlung, falls diese nicht schon Eigentum von Vectronix sind.

23.2.5 Herausgabe der Werkzeuge gemäss Klausel 9 dieser AEB.

24 Teilnichtigkeit

Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Gültigkeit und Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine neue zu ersetzen, die der gemeinsamen wirtschaftlichen Absicht des Lieferanten und der Vectronix am nächsten kommt.

25 Vergabe an Dritte

Der Lieferant darf die Ausführung von Vertragsprodukten oder Teilen davon nicht ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von Vectronix an Dritte weiter vergeben. Von diesem Verbot ist jedoch der Kauf von Einzelteilen und Material durch den Lieferanten ausgenommen.

26 Zutrittsrecht

Vectronix ist unter frühzeitiger Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten berechtigt, die Räumlichkeiten beim Lieferanten und bei dessen Unterlieferanten, in denen die Vertragsprodukte hergestellt, geprüft oder gelagert werden, kostenlos zu besichtigen.

27 Verrechnung

Vectronix ist berechtigt, Forderungen, die der Lieferant gegen Vectronix hat, mit allen Forderungen, die Vectronix gegen den Lieferanten zustehen, zu verrechnen.

28 Rangreihenfolge

Es gilt die folgende Rangreihenfolge: Besondere Lieferverträge, die Bestellungen, diese AEB.

29 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

29.1 Es gilt schweizerisches materielles Recht.

29.2 Die ordentlichen Gerichte am Geschäftssitz von Vectronix sind ausschliesslich zuständig, sofern nicht ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung abgeschlossen wurde. Vectronix ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an seinem Geschäftssitz gerichtlich zu belangen.

29.3 Der Lieferant und Vectronix können jederzeit und ungeachtet anderer Verfahren gemeinsam vereinbaren, alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Bestellung ergeben, durch ein Mediationsverfahren nach den Mediationsregeln zu regeln.

Safran Vectronix AG, CH-9435 Heerbrugg, Schweiz
Februar 2025